

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 189  
1045 Wien  
Telefon 50105-DW  
Telefax 50105-269  
Internet: <http://wko.at/up>  
E-Mail: [up@wko.at](mailto:up@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Zl. 12.000/05-I 2/02	Up/009/DA/PE Dr. Daniela Andratsch	4274	16.4.2002

## **AgrarrechtsänderungsG 2002; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt Bezug auf den im Betreff vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Begutachtung gestellten Gesetzesentwurf und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Artikel 4 Änderung des PflanzenschutzmittelG 1997**

Die vorgesehenen Änderungen des PMG 1997 zielen darauf ab, Pflanzenschutzmittel den österreichischen Landwirten leichter zugänglich zu machen. Dies entspricht durchaus dem Interesse der österreichischen Pflanzenschutzmittelwirtschaft. Die vorgesehenen Bestimmungen würden in vielen Fällen aber nicht den gewünschten Effekt haben und darüber hinaus zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Wir fordern daher eine Änderung der vorgesehenen Bestimmungen und schlagen die folgenden Alternativen vor.

**§ 11:**

Ein neuer Abs. 6 sollte eingefügt werden, die bisherigen Absätze 6 - 8 erhalten die Nummern 7 - 9.

Neu: "(6) Der Zulassungsinhaber des im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist Beteiligter im Sinne des § 8 AVG."

Begründung:

Die Einbindung des Zulassungsinhabers als Beteiligter im Sinne des § 8 AVG widerspricht nicht den EU-Bestimmungen und ist aus Sicht der Wirtschaft gerade zur Ermittlung der Identität ein wesentliches Kriterium. Es wird daher gefordert, dass die bisherige Bestimmung des § 11 Abs. 4 zur Einbindung des Zulassungsinhabers als Beteiligter, wie im bisherigen Gesetz, verankert bleibt.

Der **§ 12 Abs. 2** sollte lauten:

„(2) Ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist, ist zuzulassen, wenn der Mitgliedstaat in einer Verordnung gemäß Abs. 9 angeführt ist. Ein Pflanzenschutzmittel, das bereits in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, welcher nicht in einer Verordnung gemäß Abs. 9 angeführt ist, ist zuzulassen, indem die für die Anwendung maßgeblichen Bedingungen in der Zulassung insofern angepasst werden, dass dadurch nicht vergleichbare Bedingungen unmaßgeblich werden. Im Antrag ist das Pflanzenschutzmittel auf Grund der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Kennzeichnung einzustufen. Diese Angaben sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen. Die nach diesem Bundesgesetz vorzunehmende Einstufung und Kennzeichnung ist in die Zulassung aufzunehmen.“

Begründung zu § 12 Abs. 2, 2. Satz:

Es ist davon auszugehen, dass, so wie in Österreich, auch in allen anderen Mitgliedstaaten nach wie vor Pflanzenschutzmittel verkehrsfähig sind (auch in jenen, die bereits in einer Verordnung gemäß Abs. 9 angeführt sind), die noch nicht nach den Bestimmungen der Richtlinie 91/414 zugelassen wurden. Insbesondere für solche Produkte käme die österreichische Behörde durch die vorgeschlagene Änderung in den Besitz der notwendigen Angaben und Unterlagen, um alle Produkte einheitlich nach österreichischem Recht zu beurteilen. Es wäre somit möglich, Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, im Wege eines vereinfachten Zulassungsverfahrens in Österreich zu registrieren.

Durch den Antrag und die Zulassung ist auch ein Zulassungsinhaber in Österreich vorhanden, der alle Verpflichtungen, die aus der Zulassung und anderen Rechtsbeständen resultieren (z.B. Meldepflichten, Produktbeobachtung, Gewährleistung, Produkthaftung), einzuhalten hat. Ein Zulassungsinhaber in einem anderen Mitgliedstaat, der über den Vertrieb bzw. die Anwendung seines Produktes in Österreich weder Kenntnis hat noch dieser zugestimmt hat, kann nicht verpflichtet werden, die Bestimmungen des österreichischen Pflanzenschutzmittelgesetzes einzuhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden insbesondere den Bestimmungen der Richtlinie 91/414 Artikel 3 und 9 gerecht werden.

Begründung zu § 12 Abs. 2, letzter Satz:

Nachdem die Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels aufgrund der zuvor erfolgten Einstufung vorzunehmen ist, wird die Änderung des letzten Satzes vorgeschlagen.

Der **§ 12 Abs. 3** sollte lauten:

"Bei der Zulassung sind die Anwendungsbestimmungen festzusetzen, die denjenigen entsprechen, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedsstaat vorgenommen worden sind. Die Zulassung kann mit einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf bisher nicht von der Zulassung abgedeckte Indikationen, sowie mit anderen Anwendungsbestimmungen erteilt werden, wenn..."

Begründung:

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung könnte im Wege eines § 12 Abs. 2-Verfahrens auch eine Ergänzung der Indikationen für spezifische österreichische Kulturen genehmigt werden und Anwendungslücken im öffentlichen Interesse ebenfalls geschlossen werden.

Der **§ 12 Abs. 10** entfällt.

Begründung:

1. Da die Richtlinie 91/414/EWG auch bei der gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen [Art. 9 (1), Art. 10 (1)] sowie § 6 (1) PMG 1997 die Antragstellung als Grundlage für eine Zulassung vorsehen, entspricht der vorliegende Entwurf aus Sicht der Wirtschaftskammer nicht der geltenden Richtlinie und widerspricht auch dem Grundprinzip des PMG 1997.
2. Durch die vorgesehene Bestimmung käme es zu einer erheblichen wirtschaftlichen Benachteiligung der österreichischen Pflanzenschutzmittelindustrie, da wohl nicht von einer Verwirklichung des Binnenmarktes, sondern einer "Einbahnregelung" ge-

sprochen werden kann, wenn aufgrund der vorgesehenen Bestimmungen Pflanzenschutzmittel aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich in Verkehr gesetzt werden können, umgekehrt dies aber kein anderer Mitgliedstaat für in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel vorsieht. Eine entsprechende Harmonisierung innerhalb der EU würde die Pflanzenschutzmittelindustrie durchaus begrüßen.

3. Auch österreichische Entwicklungsarbeiten/Entwicklungsversuche wären durch die beabsichtigte "Einbahnregelung" in Frage gestellt, was sich auf die Arbeitsplatzsituation am Wirtschaftsstandort Österreich ebenfalls negativ auswirken würde.
4. Nachdem die Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln in den anderen Mitgliedstaaten - im Gegensatz zu Österreich - noch auf Basis der Richtlinie 78/631/EWG erfolgt, wäre davon auszugehen, dass ein und dasselbe Produkt, das sowohl in Österreich, in Deutschland als auch in den Niederlanden zugelassen ist, in Österreich in dreierlei Verpackungen mit jeweils unterschiedlicher Kennzeichnung (z.B. Indikationen, Aufwandsmengen, Anwendungshinweisen) in Verkehr gesetzt werden könnte. Auch die unterschiedlichen giftrechtlichen Bestimmungen würden bei manchen Produkten in der Kennzeichnung zum Ausdruck kommen. Die dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit kann keinesfalls akzeptiert werden.
5. Die unterschiedlichen Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung des selben Produktes führen darüber hinaus zu verfassungsrechtlichen Bedenken.
6. Weiters bestehen im Falle des Wirksamwerdens des vorgeschlagenen § 12 Abs. 10 insbesondere Bedenken bzw. Kollisionen im Zusammenhang mit der Produktbeobachtungspflicht gemäß 25 PMG, dem Produkthaftungsrecht, dem Wettbewerbsrecht sowie dem Chemikalienrecht.

Einige fachliche Bedenken gegen § 12 Abs. 10:

1. Z.B. hat die bis zu 30 % höhere Bestandesdichte im deutschen Weinbau praxisgemäß höhere Aufwandsmengen als in Österreich zur Folge. Bei Übernahme der Produkte, ohne Anpassung der zugelassenen deutschen Aufwandsmengen an österreichische Verhältnisse, könnte es zu massiven Überdosierungen in österreichischen Beständen kommen.
2. Die deutschen Abstandsauflagen stimmen mit den österreichischen Auflagen nicht überein.
3. Die Zahl der Anwendungen und die fallweise empfohlenen Tankmischungen können sich in anderen Mitgliedstaaten erheblich von jenen in Österreich unterscheiden.

4. Unterschiedliche Kultur- und Sortenverträglichkeiten könnten mangels nationaler Anpassung der Anwendungsbestimmungen zu Kulturschäden führen, ohne dass Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden könnten.

Der **§ 18 Abs. 3** sollte nicht geändert werden.

Begründung:

Für den Fall, dass z.B. die Zulassung einer beantragten Indikationserweiterung unmittelbar in der laufenden Saison erteilt wird, besteht auch für den Zulassungsinhaber aus logistischen Gründen keine Möglichkeit, die Neuettiketierung der zur Auslieferung bereitgestellten Ware zeitgerecht vorzunehmen.

## **Artikel 10 Änderung des Weingesetzes**

### **Z 2 (§ 4 Abs. 1)**

Hier wird vorgeschlagen, den Grenzwert für den Zuckergehalt auf den zur Abgabe an den Letztverbraucher bestimmten Wein zu beziehen, z.B. durch die Formulierung „... bei der Abgabe an den Letztverbraucher ...“

### **Z 4 (§ 10 Abs. 2)**

Die Verordnungsermächtigung des Landwirtschaftsministers, die Prüfpflicht (staatliche Prüfnummer) für Qualitätswein auf ein früheres Stadium des in Verkehrbringens festzuschreiben, wird entschieden abgelehnt. Eine derartige Regelung wäre praxisfremd und nicht vollziehbar und wäre rein logistisch aufgrund der zu erwartenden völligen Überlastung der Untersuchungsanstalten nicht zu bewältigen. Die Prüfnummerpflicht für Fass-Qualitätswein würde auch zu einem zusätzlichen Aufwand für Fassweinproduzenten führen, der in keinem vertretbaren Verhältnis zu einem allfälligen - offenbar von der Landwirtschaft spekulativ angenommenen Mehrertrags für Fasswein - Verkäufe stehen würde. Vor allem ergeben sich aufgrund der gegebenen analytischen Veränderungen eines Weines nahezu unlösbare Probleme im Zusammenhang mit dem Identitätsnachweis. Auch wäre zu hinterfragen, was mit jenen „Qualitätsweinen“ geschehen sollte, die von landwirtschaftlichen Betrieben im Fass über den Handel vermarktet werden, die keine Prüfnummer erhalten. Erhebliche rechtliche und wirtschaftliche Probleme für alle Vermarkter wären die Folge.

### **Z 19 (§ 35)**

Ungeachtet der gemeinschaftlichen Regelungen weisen wir darauf hin, dass der 31.12. und der 30.6. traditionelle Inventurstichtage in der gewerblichen Wirtschaft sind und daher die vorgeschriebene Bestandsaufnahme per 31.7. eine zusätzliche administrative Belastung der Betriebe darstellt. Darüber hinaus ist die Meldefrist (15.8.) äußerst kurz bemessen und könnte - urlaubsbedingt - zu praktischen Problemen führen.

**Z 23 (§ 42 Abs. 6)**

Bei eingeführten Obstweinen aus EWR-Ländern sollte die Angabe eines in einem EWR-Land ansässigen Betriebes (Hersteller, Abfüller oder anderer Vermarkter) genügen.

**Z 30 (§ 55 Abs. 7)**

Die Verlängerung der vorläufigen Beschlagnahme wird striktest abgelehnt. Im Sinne der Rechtssicherheit und einer effizienten Behördentätigkeit sprechen wir uns für die Beibehaltung der derzeitigen 4-Wochen-Frist aus. Versäumnisse der Verwaltung, wie etwa unzumutbare Verzögerungen bei Untersuchungen, dürfen keinesfalls zu Lasten der Normunterworfenen führen.

**Z 36 (§ 62 Abs. 1 Z 3)**

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich grundsätzlich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Der Wegfall der Täuschungsabsicht könnte dazu führen, dass auch bei relativ geringfügigen Verstößen (z.B. über die „übliche Pflege“ hinausgehende geringfügige analytische Veränderung des Weines) die Betriebsverantwortlichen auch ohne Täuschungsabsicht der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt wären. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Probleme, die sich in der Praxis allein durch die sattsam bekannten Analysedifferenzen innerhalb derselben und zwischen verschiedenen Untersuchungsanstalten und die erforderlichen Identitätsnachweise ergeben sowie auf die Gefahren für die Einreicher hingewiesen, wenn ein Wein aufgrund der Verwechslung von Proben oder analytischen Abweichungen als nicht ident erklärt wird. Sollte die bisherige Bestimmung, wonach erst die Täuschungsabsicht ein Gerichtsdelikt bewirkt, geändert werden, so wären jedenfalls die Rahmenbedingungen für die „übliche Pflege“ neu zu definieren und Toleranzwerte sowie qualitätssichernde Maßnahmen für Untersuchungsanstalten festzulegen.

**Z 43 (§ 68 Z 5)**

Bei einem Verfall im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens sollte der allenfalls zu erzielende Erlös nicht nur bei Vorliegen besonderer Gründe, sondern in jedem Fall dem Verfügungsberechtigten zustehen. Dieser sollte jedoch im Gegenzug zur Kos-

- 7 -

tentragung der Vergällung, Verwertung o.a. verpflichtet werden, soweit die Kosten durch den Erlös gedeckt sind.

Gegen die übrigen vorgesehenen Bestimmungen zur Änderung des Weingesetzes werden keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär